

Für alle Menschen einsehbar

Der Ethiker Ralf Lutz über die Begründung der Menschenrechte

? Herr Professor Lutz, wie kann man die Menschenrechte begründen?

Bei den Menschenrechten handelt es sich um basale, also grundlegende Rechte, die mit der spezifischen Lebensform des Menschen als eines moralischen Wesens verbunden sind und seine Schutzwürdigkeit zum Ausdruck bringen.

Will man die Menschenrechte begründen, die ja mit starken normativen Ansprüchen einhergehen, kommt man ohne Vernunft nicht aus. Viel entscheidender ist aber, auf welche Größen sich die Vernunft eigentlich bezieht, wenn sie die Menschenrechte begründen will.

Das können bestimmte Vorstellungen von Vernunft und von der Natur des Menschen oder auch bestimmte Erfahrungen wie etwa von Unrecht oder wechselseitiger Anerkennung sein. Für die Begründung der Menschenrechte bietet sich ein integratives Vorgehen an, das versucht, die relevanten Bezugsgrößen miteinander zu verbinden, um nicht von einer Bezugsgröße allein abhängig zu sein.

? Welche Anforderungen muss eine Begründung der Menschenrechte konkret aus Ihrer Sicht erfüllen?

Die Begründung der Menschenrechte muss für alle Menschen einsehbar sein, mithin „objektiv“ sein, um die Menschenrechte als universal auszuweisen und nicht allein von partikularen Interessen abhängig zu machen.

? Welche Begründungsmodelle für die Menschenrechte waren und sind aktuell einflussreich?

Für die Begründung der Menschenrechte ist es wichtig, zwischen der Genese, also der Entstehungsgeschichte, und der Geltung der Menschenrechte zu unterscheiden: Während in der langen Entstehungsgeschichte solcher individueller universaler Rechte theologische Gehalte, wie zum Beispiel die Vorstellung von der Gottebenbildlichkeit des Menschen, sehr wichtig waren, sind diese für die Begründung der Menschenrechte und deren Geltung heute allein nicht mehr angemessen.

Die historischen Wurzeln des Menschenrechtsgedankens sind vielschichtig und wurzeln in der Antike, in jüdisch-christlichen Motiven, in der Begegnung mit antikem Denken, in der Lehre der Kirchenvä-

ter, dem Mittelalter und der Neuzeit. Wirkungsgeschichtlich einflussreich waren naturrechtliche Modelle, also Vorstellungen, wonach der Mensch mit quasi „natürlichen“ Rechten behaftet ist, die ihm durch sein Menschsein zukommen und erst nachträglich im Rahmen einer Rechtsordnung als kodifiziertes Recht festgeschrieben werden.

In der Gegenwart werden vor allem interaktionistische Modelle diskutiert, die erklären, warum Menschen in bestimmten Situationen so und nicht anders handeln, und Achtungsmodelle. Die stärkste Begründung finden Menschenrechte aktuell, indem sie auf die Menschenwürde ge gründet werden.

? In der griechischen und römischen Antike waren die Menschenrechte keineswegs Allgemeingut. Wie verhielten sich die unterschiedlichen Philosophenschulen zur Idee der Menschenrechte?

Die antike philosophische Schule der Stoa war wirkungsgeschichtlich sehr einflussreich, hat sie doch bereits früh die Vernunftbegabung des Menschen betont und dem Menschen ein „natürliches Gesetz“ eingeschrieben, das mittels des Gewissens – griechisch syneidesis – als verpflichtend erfahren wird.

Auch der römische Politiker und Schriftsteller Cicero und seine Ethik der Selbstwahl waren sehr wichtig, da er das menschliche Leben selbst als grundlegende ethische Norm verstand. Weil wir die Fähigkeit haben, unserem Leben als Aufgabe, Ziel und Ideal eine rationale Form zu geben, wurde es als hoher Wert gesehen.

Die antike Idee der Menschenwürde – lateinisch dignitas – war dabei zunächst kein Recht, sondern so etwas wie der Grund von Rechten und bezeichnete eine Art Amtswürde – einen Ehrenstatus der Edlen und Vornehmen.

Blinde Flecken gab es rückblickend aber immer – lange waren etwa die Sklaven, die Frauen und die Kinder ausgenommen. Insgesamt waren die Vorformen des Menschenrechtsgedankens zunächst auf einzelne Gruppen beschränkt und mussten quasi erst demokratisiert und universalisiert werden, um auf alle Menschen bezogen zu werden.

? Wie bedeutsam waren die Menschenrechte in der theologischen Ethik des Urchristentums und der frühen Kirche? Beispielsweise vertrat Paulus die Idee der Gleichheit aller Menschen, forderte aber keineswegs das Ende der Sklaverei.

Wichtige Impulse für die Menschenrechte wurden nicht erst auf der Ebene des Neuen Testaments und des Urchristentums, sondern auch schon im Alten Testament und im Rahmen des jüdischen Jahwe-Glaubens gesetzt: So betont etwa die in Genesis 1,27 formulierte „Gott ebenbildlichkeit“ des Menschen sowohl seinen Wert als auch seine Gleichheit, die auf der Vorstellung basiert, dass alle Menschen – aus der Perspektive Jahwes gesprochen – „meinesgleichen“ sind. Damit sind sehr grundlegende Gleichheitsvorstellungen transportiert worden. Darüber hinaus wurde aus dem Bekenntnis, dass der Stammesgott Jahwe der einzige und alleinige Gott sei, die zentrale Lernerfahrung abgeleitet, dass die Gerechtigkeit des „Gesetzes Jahwes“ universal gelten müsse und das Heil aller (!) Menschen impliziert. So wurde insbesondere gegenüber den Machtlosen und Armen als zentralen Adressaten der Gottesherrschaft betont: Alle Menschen gleichermaßen sollen das Heil erlangen.

? Unterscheiden sich die Gleichheitsvorstellungen des Neuen und des Alten Testaments und wie ging die Entwicklung in der Patristik, der Zeit der Kirchenväter, weiter?

Für die weitere Entwicklung waren insbesondere die Momente der Gleichheit vor Gott und der Universalität des Heils willens sehr wichtig. Im Neuen Testament werden diese Gehalte dann weiter radikalisiert und universalisiert. So impliziert die Anrede und der Aufruf des Paulus zur Brüderlichkeit in allen christlichen Gemeinden eine Verbindung aller mit allen. Zunächst mag es als Anachronismus erscheinen, nach der Idee der Menschenrechte in der frühen Kirche zu fragen, aber zumindest Vorformen individueller, subjektiver Rechte lassen sich greifen. In der Patristik wurden dann durch Rezeption der antiken Philosophie Gehalte des Glaubens, vor allem des universalen Ethos, innerhalb antiker philosophischer Ansätze wiedererkannt und in philoso-

Am 10. Dezember 2023 hat sich die Verkündung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ durch die Vereinten Nationen zum 75. Mal gefährt. Aus diesem Anlass sind im „Sonntagsblatt“ bereits mehrere Interviews erschienen, so mit den Würzburger Theologinnen Prof. Barbara Schmitz (Bibel und Menschenrechte) und Prof. Michelle Becka (Kritik an den Menschenrechten), dem Würzburger Kirchenhistoriker Prof. Dominik Burkard (Katholische Kirche und Menschenrechte) und dem ebenfalls in Würzburg lehrenden Sinologen Prof. Björn Alpermann (China und die Menschenrechte). Zum Thema „Begründung der Menschenrechte“ hat das „Sonntagsblatt“ den Theologen und Sozialwissenschaftler Ralf Lutz (Foto: Universität Tübingen) befragt, der seit Oktober 2023 als Professor am Institut für Moraltheologie der Universität Graz lehrt. Zuvor hatte er seit Oktober 2022 die Professurvertretung am Lehrstuhl für Theologische Ethik/Moraltheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg inne. 2010 ist er mit einer Dissertation zum Thema „Der hoffende Mensch“ zum Dr. theol. promoviert worden; 2018 wurde Lutz mit der Dissertation „Sinnkonstruktionen und Professionalisierung. Eine vergleichende Studie zur Logotherapie und Verhaltenstherapie“ zum Dr. rer. soc. promoviert.



phischer Sprache interpretiert und weiterentwickelt.

So wurde mit Sokrates der Mensch als zur eigenen Erkenntnis des Guten verpflichtetes und verantwortliches Subjekt interpretiert und mit der Stoa der Mensch als Bürger einer umfassenden Welt beschrieben, dem als Vernunftwesen ein natürliches Gesetz eingeschrieben ist, dessen verpflichtende Kraft er im Gewissen wahrnimmt.

Welche Rolle spielten die Menschenrechte in der philosophischen Ethik nach dem Ende der Antike?

Nachdem die römische Rechtsordnung verbindlich und einflussreich geworden war, kam es im Mittelalter zu wichtigen Weiterentwicklungen der bisherigen Linien zu einem sogenannten „Naturrecht“, das sich die Begründung des „von Natur aus Rechten“ zu Eigen gemacht hat. Zunächst war etwa bei Thomas von Aquin von „moralischen Ansprüchen“ die Rede, noch nicht von wechselseitig anerkannten Rechten.

Aber ein Sich-aufgegeben-Sein des Handelns gemäß der Vernunft und bestimmte Grundgüter als Bedingung der Möglichkeit eines guten Lebens wurden klar formuliert. Im Gewissen bewahrt der Mensch sich dabei die Möglichkeit zu einem vernünftigen Selbst-Verhältnis. Daher wird sehr viel später die Freiheit, dem Gewissen zu folgen, ein eigenes Schutzbau und ein eigenes Recht. Erst in der frühen Neuzeit wurden dann

von dem spanischen Dominikanermönch und Moraltheologen Francisco de Vitoria diese Vorstellungen dahingehend erweitert, dass auch die sogenannten „Heiden“ natürliche Rechte haben müssten. Herausgearbeitet wurde dabei der Charakter des natürlichen Gesetzes, das mit Hilfe der praktischen Vernunft auch unabhängig vom Glauben an die Existenz Gottes einsehbar sein sollte. Seit dem 17. Jahrhundert haben sich schließlich die Unterscheidung von Moral und Recht und der genuin rechtliche Charakter der Menschenrechte durchgesetzt. Eine wichtige Rolle spielten in diesem Zusammenhang der niederländische Jurist, Philosoph und Theologe Hugo Grotius und der deutsche Jurist und Philosoph Samuel Pufendorf. Bis heute kennen wir in der Rechtsphilosophie die Grundkontroverse zwischen naturrechtlichen und positivistischen Deutungen.

Kann man sagen, dass die theologische Ethik in Sachen Menschenrechte ein Nachzügler der philosophischen Ethik war?

Die Entwicklung des Menschenrechtsgedankens hat auch Parallelen mit gesellschaftlichen Entwicklungen, etwa der Auflösung der Stände und der Entstehung des Bürgertums, auf die kirchlicherseits mitunter erst verzögert reagiert wurde. Vor allem im 19. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts lehnte die katholische Kirche bestimmte Menschenrechtsideen wie etwa die Ge-

wissens- und Religionsfreiheit erbittert ab, die dann aber später sogar Teil der Verkündigung geworden sind. Manches konnte tatsächlich erst gegen kirchlichen Widerstand etabliert werden.

Heute ist die zentrale Frage, wie die kodifizierten Rechte gewährleistet werden und allgemeine Anerkennung finden können. Rechtsbegründung, die Gewährung von Rechten, ist das eine, Rechtsanerkennung und Rechtsdurchsetzung, die Gewährleistung von Rechten aber das andere. Auch begründete und berechtigte Ansprüche müssen zur Gegenwart kommen können. Das dürfte eine der größten Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft sein.

Interview: Stefan W. Römmelt

Anzeigen- und Beilagenschaltungen unter
Tel. 09 31/386-11 220

Uns gäbt auch digital!

Sie können Ihre Kirchenzeitung auch digital lesen – auf dem Smartphone, auf dem Tablet oder am Computer.

Infos unter: „www.sobla.de“.